

dem Ministerrath darzulegen, dessen Protokoll dem Könige vorzulegen ist.

Artikel VIII.

Jedem wirklichen oder abgetretenen Staatsminister oder Verweser eines Staatsministeriums dürfen die amtlichen Beihilfe zur Rechenschaftsablage über seine Amtsverwaltung nicht vorenthalten werden, wenn er derselben zu seiner Rechtfertigung vor dem Könige oder den Ständen des Reichs bedarf.

Artikel IX.

Ein Staatsminister oder dessen Stellvertreter, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Staatsgesetze verletzt, ist den Ständen des Reichs verantwortlich, und kann auf deren Anklage mit Rücksicht auf den Grad des Verschuldens und auf den Erfolg der Pflichtverletzung

- 1) mit einfacher Entfernung vom Dienste unter Belassung des ihm nach §. 19. der Verfassung; Beilage IX. gebührenden Ruhegehaltes,
- 2) mit Dienstes; Entlassung ohne Ruhegehalt, oder
- 3) mit Dienstes; Entsetzung — Cassation — bestraft werden.

Artikel X.

Erachten die Stände des Reichs die Voraussetzungen des Art. IX. für gegeben,

und demnach durch ihre Pflicht sich aufzuerfordern, gegen einen Minister oder Minister-Stellvertreter förmliche Anklage zu erheben, so wird der König, nachdem das durch Tit. X. §. 6. Absatz I. und II. der Verfassung; Urkunde vorgeschriebene Verfahren stattgefunden hat, den Angeklagten vorläufig suspendiren, und die erhobene Anklage durch einen hierzu besonders zusammenzubersenden Staatsgerichtshof unverzüglich zur Entscheidung bringen lassen.

Die Bestimmungen des §. 16. der IX. Verfassung; Beilage bleiben hiebei außer Anwendung.

Artikel XI.

Die Verhandlungen des Staatsgerichtshofes sind mündlich und öffentlich.

Die Einreichung und Vertretung der Anklage geschieht durch Bevollmächtigte der Stände des Reichs, welche jede Kammer durch absolute Stimmen-Mehrheit zu wählen hat.

Ueber die Thatfrage der Anklage haben Geschworne, über die Rechtsfrage rechtskundige Richter zu entscheiden.

Im Uebrigen richtet sich die Zusammensetzung und das Verfahren des Staatsgerichtshofes nach den einschlägigen besondern gesetzlichen Bestimmungen.